



Reglement für den Kessler-Fairplay- Award

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck
Art. 2	Meldeverfahren
Art. 3	Auswahlverfahren
Art. 4	Abstimmungsverfahren
Art. 5	Übergabe des Fairplay Award
Art. 6	Inkrafttreten

Art. 1

Zweck

Der Kessler Fairplay Award bezweckt die Förderung des Fairplay-Gedankens im Zusammenhang mit dem Fussballbetrieb im IFV und soll spezielle Fairplay Aktionen aktiv belohnen

Der Kessler Fairplay Award wird jährlich, in der Periode vom 1. August bis 31. Juli, am Ende einer Fussballsaison vergeben.

Art. 2

Meldeverfahren

Vereine melden dem IFV (ifv@football.ch) mit dem Vermerk „Fairplay-Award“ sofort spezielle Fairplay-Aktionen von Mannschaften, Trainern, Betreuern, Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären, Zuschauern usw. im Zusammenhang mit dem Thema „Fairplay im Fussball“. Insbesondere sind Aktionen, Verhalten und Ereignisse zu melden, die dazu beigetragen haben, dass das Verhalten vor, während und nach dem Spiel stets anständig und fair geblieben ist.

Die Mitteilung soll den genauen Namen der Mannschaft oder der Person enthalten und der Grund der Aktion soll möglichst genau beschrieben werden, damit sich die Verantwortlichen des IFV ein genaues, objektives Bild machen können.

Art.3

Auswahlverfahren

Unter allen eingegangenen Meldungen bestimmt der Vorstandsvorsitz auf Antrag des Strafausschusses IFV die fünf besten Aktionen und stellt diese für die Abstimmung auf die Homepage des IFV. Die Meldungen enthalten die Namen der entsprechenden Vereine sowie die Angaben der involvierten Personen und eine Kurzdarstellung der entsprechenden Aktion. Wenn keine Aktion gemeldet wird oder die gemeldeten Aktionen nach Ansicht des Strafausschusses und/oder der Verbandsleitung IFV den Anforderungen für die Verleihung des Fairplay Awards nicht zu genügen vermögen, wird im entsprechenden Jahr kein Award vergeben. In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet der Vorstandsvorsitz IFV endgültig.

Art.4
Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren erfolgt automatisch (Internet, Telefon o.ä.) und ist zeitlich begrenzt. Mehrfachstimmen sind nicht möglich.

Art. 5
Übergabe des Fairplay Award

Der Sieger des IFV-Fairplay-Awards erhält einen Barpreis von **Fr. 2'000.--**. Die Übergabe dieses Preises erfolgt an einem speziellen Anlass und in einem geeigneten Rahmen.

Art. 6
Inkrafttreten

Das vorstehende IFV-Reglement wurde an der VV-Sitzung vom 26. April 2012 genehmigt und tritt auf die Saison 2012/2013 in Kraft.

Luzern, 26. April 2012

INNERSCHWEIZERISCHER
Der Präsident

FUSSBALLVERBAND
Der Sekretär

U. Dickerhof

P. Vogel